

a 146909

SOESTER ZEITSCHRIFT

Zeitschrift

des

Vereins für die Geschichte
von Soest und der Börde

65. Heft



Soest 1953

Westfälische Verlagsbuchhandlung

Möcker & Jahn

2 Auf.!

An der historischen Lippebrücke soll ein Gedenkstein mit den Wappen der vier Städte und entsprechender Inschrift aufgestellt werden. —

Im Interessengebiet des Vereins liegen folgende Begebenheiten:

Vom 12.—19. April 1953 fand seitens der Professoren der Universität Münster die wiederum sehr gut besuchte dritte Universitätswoche in Soest statt.

Das vom heimischen Dichter Erwin Sylvanus im Auftrage des Rates der Stadt geschaffene Friedensspiel zum Gedächtnis der Zerstörung Soests am 5. 12. 1944 ist am 5. 12. 1952 erstmalig vor dem Rathaus aufgeführt worden. Damit soll ein neuer Soester Brauch ins Leben gerufen werden, der, ähnlich wie das Soester Gloria am Heiligen Abend, an jedem 5. Dezember wiederholt werden soll. Die Erstaufführung hinterließ einen tiefen Eindruck.

Träger dieser Tradition soll das Aldegrever-Gymnasium sein, dessen Oberstudiendirektor in feierlicher Sitzung der Bürgermeister am 31. Juli 1952 den Text des Spiels übergab. —

Nach mehr als 25 Jahren ist geschehen, was niemand mehr erwartet hatte: es ist der erste Teil des dritten Bandes der Regesten der Soester Wohltätigkeitsanstalten von Prof. von Klocke erschienen! Hoffentlich folgen nun die beiden ersten Bände und der zweite Teil des dritten Bandes wirklich bald nach!

Von den weiteren Neuerscheinungen zur Geschichte Soests seien hier erwähnt: Das Wörterbuch der Soester Börde von Dr. Schmoeckel und Rektor Blesken, sowie der erste Band einer umfassenden Geschichte des Dorfes Lohne von Lehrer Alfred Hinne. Kleinere Arbeiten seien außer acht gelassen.

Der Wiederaufbau der Stadt Soest geht planmäßig im steten Bewußtsein des verpflichtenden Erbes der Vergangenheit und im Ausblick auf die Zukunft weiter, wofür neben der Einwohnerschaft besonders auch dem Bauausschuß und der Verwaltung der Stadt unter Stadtdirektor Becker einmal herzlicher Dank ausgesprochen werden muß. So wird der alte Charakter unserer schönen Stadt gewahrt unter Anpassung an die modernen Bedürfnisse der Gegenwart. Bis heute scheint der Zusammenklang gelungen, wie immer mehr auch von außenstehender sachverständiger Seite anerkannt wird. Nur in Anlehnung an das Gute, das uns aus früheren Jahrhunderten überkommen ist, und in steter Erinnerung an das geschichtliche Erbe kann Soest seine alte Bedeutung wahren. Casimir Edschmid prägte das Wort: Es liegt an den Bewohnern einer Stadt selbst, ob die Stadt ihre große Vergangenheit wie einen Purpurmantel oder wie einen Bettelsack trägt; und Bundespräsident Heuß sagte in Soest am 15. 10. 1950: Eine Stadt ist in der Welt so wichtig, wie sie von ihren Bewohnern genommen wird!

D. Dr. Hubertus Schwartz,
Vorsitzender.

Der Reichstag zu Soest

von Wolf-Herbert D e u s

Dreiviertel Jahrtausend ist es nun her, seit Kaiser Otto IV. (* 1177 † 1218), der Sohn Heinrichs des Löwen, am 6. November 1203 seinen glänzenden Hoftag in Soest hielt, an dem viele Reichsfürsten teilnahmen, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Grafen und sehr viele Edle. Von diesem Hoftag zu Soest wissen wir aber nur durch eine einzige Nachricht, nämlich durch einen Brief, den Otto IV. kurz danach an Papst Innocenz III. schickte, denn dieser Brief ist uns (als Nr. 105) abschriftlich in einer Handschrift der Registerserie des vaticanischen Archivs (Registr. Vatic. 6) erhalten. Dieses Register besteht aus nur 44 Blättern und zeigt zahlreiche Rasuren, Verbesserungen und Nachträge, häufig wechseln die Hände der Schreiber, und dies alles weist es als Original und gleichzeitig aus.

Dies Regestum domini Innocentii tertii papae super negotio Romani imperii hat der Jesuit und Gymnasialprofessor Wilhelm M. Peitz als Facsimile-Ausgabe der Bibliotheca Vaticana (Codices e Vaticanis selecti vol. XVI) Rom 1927 ediert, woraus unsere heiliegende Reproduktion entnommen ist. Übersetzungen und Erläuterungen dazu hatte schon vorher Georgine Tangl in der Reihe der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit (Zweite Gesamtausgabe Bd. 95), Leipzig 1923 veröffentlicht, woher wir den Text und die sachlichen Angaben entnehmen.

Die Lage der großen Politik im Herbst 1203 ist wichtig und interessant genug, um hier ein Bild von ihr zu entwerfen, als sie für einen kurzen Hoftag in Soest einkehrte und hier vielleicht eine entscheidende Wende erfuhr.

Durch den Tod Kaiser Heinrichs VI. († 1197 Sept. 28.) stürzte die Kaisermacht von ihrer stolzen Höhe jäh in die Tiefe. Sein Söhnchen, der spätere Kaiser Friedrich II. (* 1194 Dez. 26.) war noch nicht drei Jahre alt, seine Witwe, Kaiserin Konstanze, die Erbin von Sizilien, war nicht die Persönlichkeit, um die Reichspolitik in kraftvolle Hände zu nehmen, und starb auch allzu früh († 1198 Nov. 27.). So richteten die Hoffnungen der staufischen Partei sich auf Kaiser Heinrichs Bruder, Herzog Philipp von Schwaben (* 1176), der für den geistlichen Stand erzogen war, schon als Fünfzehnjähriger Bischof von Würzburg wurde und nun in die Breische springen mußte, als der Tod allzu schnell Ernte hielt unter seinen vier älteren Brüdern. obwohl weder sein Naturell noch seine Neigung ihn dazu trieb, den Walther von der Vogelweide einen „süßen jungen Mann“ nannte. Der Einundzwanzigjährige schwankte lange, ob er sich zur Kö-

nigswahl stellen sollte, und fühlte sich nur als Platzhalter für seinen kleinen Neffen Friedrich, der schon vor dem Tode des Vaters zum Nachfolger gewählt worden war. Aber die Lage forderte einen festen Entschluß, und am 8. März 1198 wurde er zu Mühlhausen in Thüringen von der Mehrzahl der deutschen Fürsten zum König gewählt.

Doch es gab auch eine Gegenpartei, hauptsächlich in Norddeutschland, die sich um den alten Staufenfeind Erzbischof Adolf I. von Köln (1193 bis 1220) sammelte. Dieser politisch begabte und tatkräftige Mann aus dem Hause der Grafen von Altena sah das Festhalten an der staufischen Dynastie für eine Gefahr an, denn seit Kaiser Heinrichs VI. Erbreichplan galten alle Staufen als Vorkämpfer nicht nur einer starken Reichsgewalt, sondern womöglich auch einer einheitlichen Monarchie, in der kein Platz mehr sein würde für eine Selbständigkeit der Landesherren, in der das Wahlrecht der Fürsten und das Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs nur noch bedeutungslose Ehren sein würden. Diese Partei sah jeden anderen Bewerber lieber als gerade einen Staufen.

So erschien ein Welfe als besonders geeignet, weil Heinrich der Löwe als Vorkämpfer der Landesfürsten gegen die kaiserliche Zentralgewalt berühmt war, weil sein Haus aber doch von Kaiser Friedrich I. so tief gestürzt war, daß es nicht für allzu gefährlich zu gelten brauchte. Unter den Söhnen des Löwen war keine überragende Persönlichkeit, aber vielleicht war auch das gerade eine Empfehlung für Otto IV. (* 1177), der nicht so liebenswert wie sein Vetter und Gegner Philipp war, als Krieger aber zu besseren Hoffnungen berechtigte. Vom Hofe seines Onkels, König Richard Löwenherz von England, wurde er herbeigerufen, am 9. Juni 1198 gewählt und schon am 12. Juli auf dem Thron Kaiser Karls des Großen zu Aachen von Erzbischof Adolf von Köln gekrönt.

War er so am rechten Ort und von dem rechten Erzbischof gekrönt, so wurde Philipp erst später in Mainz während der Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs Konrad von Wittelsbach von Erzbischof Aimo von Tarentaise, aber mit den rechten Insignien gekrönt.

Die beiden Gegenkönige versuchten, die Waffen entscheiden zu lassen. Wichtiger als die Waffen konnte aber die Entscheidung Roms werden. Auf dem Stuhle Petri saß seit dem 8. Januar 1198 Papst Innocenz III., ein Politiker von überragenden Fähigkeiten, erst 37 Jahre alt. In seinem Streben nach dem kirchlichen Weltstaat war auch er ein natürlicher Feind des staufischen Hauses, aber er hielt sich lange zurück, für Otto Partei zu ergreifen, hauptsächlich weil sein Amt mindestens den Anschein eines unparteiischen Schiedspruches von ihm forderte, doch wohl auch, weil Otto sich noch allzu wenig bewährt hatte, als daß Innocenz sich schon ganz auf ihn festzulegen für klug gefunden hätte.

Umso notwendiger war es deshalb für Otto, sich dem Papst möglichst zu empfehlen, denn es stellte sich mehr und mehr heraus, daß des-

Heinrich der Schwarze
Hzg. v. Bayern
† 1126

Judith
OO Friedrich II.
Hzg. v. Schwaben
† 1147

Heinrich der Stolze
Hzg. v. Bayern
Hzg. v. Sachsen
† 1139

Heinrich II.
Kg. v. England
† 1189

Friedrich I.
Barbarossa
Kaiser
† 1190

Heinrich der Löwe
Hzg. v. Sachsen
Hzg. v. Bayern
† 1195

OO Mathilde
† 1189

Richard I.
Löwenherz
Kg. v. England
† 1199

Johann
ohne Land
Kg. v. England
† 1216

Heinrich VI.
Kaiser
† 1197

Philipp
Hzg. v. Schwaben
deutscher Kg.
• 1176 † 1208

OO Otto IV.
Kaiser
• 1177 † 1218
OO Beatrix

Friedrich II.
Kaiser
• 1194 † 1250

Beatrix
• 1198 † 1212
OO Ksr. Otto IV.

sen Hilfe das einzige Mittel für ihn war, sich durchzusetzen, nachdem weder die Waffen noch die Politik der deutschen Fürsten zu einer Entscheidung führten und nachdem auch die europäische Lage, insbesondere die Haltung Englands nach dem Tode von Richard Löwenherz († 1199 Apr. 6.), seine Felle wegschwimmen ließ. Papst Innocenz hielt aber Otto IV. immer nur eben so viel über Wasser, daß er nicht ganz versank; je schlechter also seine Lage war, desto entschiedener mußte der Papst für ihn eintreten.

Am 1. März 1201 erklärte er Otto für den rechtmäßigen König, was dieser damit quittierte, daß er am 8. Juni auf Mittelitalien verzichtete und Hilfe bei der Erwerbung Siziliens zusagte. Solch Verzicht auf die kaiserliche Machtstellung in Italien wäre einem Staufeu wider die Natur gewesen, aber auch Otto ist sie offenbar nicht leicht gefallen. Georgine Tangl macht darauf aufmerksam, daß Innocenz ihn mehrfach drängen mußte und daß das gewichtige Dokument mit seinem Verzicht im Register erst unter Akten vom Ende des Jahres 1202 verzeichnet ist, also mit einer Verspätung von anderthalb Jahren, woraus sie schließt, daß der König die Absendung so lange verzögert hat, weil er immer noch einen Ausweg suchte, das große Zugeständnis zu vermeiden.

Aber Otto IV. war ein König von Papstes Gnaden, darüber konnte nichts hinwegtäuschen. Die päpstlichen Legaten mußten durch mühsame Diplomatie die staufische Partei aufzulösen versuchen und hatten auch einigen Erfolg dabei. Mit disciplinarischen Mitteln wurden die geistlichen Fürsten, die sich zu Philipp hielten, einer nach dem anderen dem Staufeu entfremdet. Philipp hatte auch wenig Glück in einem Waffengang gegen König Ottokar I. von Böhmen († 1230) und Landgraf Hermann I. von Thüringen († 1217). So kann Otto IV. übertreibende Erfolgsmeldungen nach Rom erstatten. Aber er muß es auch tun, denn von des Papstes Wohlwollen hängt seine Existenz ab.

In dieser Lage ist der Brief geschrieben, um den es hier geht, ganz im Stil des Berichtes eines Abhängigen an seinen Vorgesetzten. Schon in der Grußformel bezeichnet er sich selbst deutlich als von des Papstes Gnaden römischen König und führt dies Thema dann weiter in servilen Floskeln aus. Er berichtet von einem Hoftag, den er am Donnerstag vor St. Martin (d. i. 1203 Nov. 6.) in Soest gehalten habe, schildert den angeblich glänzenden Verlauf aber in recht allgemeinen Redewendungen. Sein Brief sagt leider fast nichts darüber, was hier wirklich vorging:

„Dem heiligsten Vater und Herrn, Innocenz,
durch Gottes Gnade Oberhirten der hochheiligen römischen Kirche,
Otto, durch ebendiese und dessen Gnade römischer König
und allezeit der Erhabene,
Heil und kindliche Liebe.

„Da wir nächst Gott Euch, heiliger Vater, immer zum wohlgeneigten, gütigen Freund haben, wie es die Erhöhung und Steigerung unserer Ehrenstellung deutlich bekundet, und da wir die uns von oben zuteilgewordene Ehre stets Gott und Euch zuschreiben möchten — denn unsere Sache wäre zu Schutt und Asche geworden, wenn sich nicht Eure Hand oder der Machtspruch des heiligen Petrus nach unserer Seite hin entschieden hätte — so werden wir uns das immer, so lange wir leben, vor Augen halten. Da drängt es uns denn, Euch mitzuteilen, daß unsere Lage sich von Tag zu Tag günstiger gestaltet; und dies schreiben wir nicht unserer Vortrefflichkeit, sondern Gott und Euch und der römischen Kirche zu.

„Den König von Böhmen, den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Mähren haben wir nicht durch Machtmittel unser eigen genannt, sondern durch Eure regen und häufigen Bemühungen. Daran zweifeln wir nicht, sondern vergewissern uns dessen von Tag zu Tag mehr. Denn wir haben einen glänzenden Hoftag am letzten Donnerstag vor (G. Tangl schreibt irrtümlich „nach“) St. Martin abgehalten, an dem viele Reichsfürsten teilnahmen, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Grafen und sehr viele andere Edle. Auf diesem aber sind derartige Verordnungen und Bestimmungen getroffen worden, die wir einem Brief nicht anzuvertrauen wagen, sondern sie dem Gedächtnis des Überbringers dieses Schreibens, unseres lieben, vertrauten Klerikers H. von Aquileja, anvertraut und ihm nachdrücklich mit Hinweis auf unsere Gnade aufgetragen haben, Euch alles der Reihe nach zu berichten. Denn wir glauben fest, daß das, was Ihr an uns begonnen habt, binnen weniger Tage, d. h. bis zum Feste Mariä Lichtmeß, zu einem guten Ende geführt werden wird. Denn die oberdeutschen Fürsten, d. h. der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen, der Herzog von Österreich mit den Edlen seines Landes und der Herzog von Bayern, werden ihre Länder von uns zu Lehen nehmen und uns den Treueid leisten, so daß durch Gottes Gnade der Unfriede in Freundschaft verwandelt werden wird.

„Da es für Euch wie für uns vorteilhaft ist, daß Ihr Euren Rat und Eure Hilfe, wie es Euch vorteilhaft dünkt, beifügt, so bitten wir Euch, heiliger Vater, unsere Gesandtschaft in gewohnter Weise gnädig anzuhören und, was wichtig ist, Euren Rat beizufügen und uns den Überbringer dieses Schreibens, H. von Aquileja, möglichst schnell zurückzuschicken. Denn wir wollen uns auf dem genannten Hoftag, zusammen mit den Fürsten des Reiches, Eures Rates und Eurer Hilfe bedienen, willens, Eure Befehle auszuführen. Was Euch der Überbringer dieses Schreibens darüber sagt, könnt Ihr ohne Bedenken glauben. Der genannte Hoftag wird zu Fulda stattfinden. Der Herr Legat nahm an dem Hoftag zu Soest nicht teil, weil er um der Kirche und unserer Angelegenheiten willen nach dem Osten gegangen war.“

(Brief König Ottos IV. von 1203 nach November 6. aus dem Register Innocenz' III. über die Reichsfrage 1198-1209 nach der Übersetzung von Georgine Tangl, Leipzig 1923, nach der Ausgabe von Baluze, Epistolarum Innocentii III. Tomus I.)

Der wesentliche Beschluß dieses Hoftages scheint der Plan einer Heerfahrt nach Schwaben, in den Schwerpunkt der Macht seines Feindes, gewesen zu sein, wie aus des Papstes Antwort vom 25. Januar 1204 geschlossen werden darf.

Aber solche Berichte konnten Innocenz doch noch nicht veranlassen, endgültig mit Philipp zu brechen, und das spricht dafür, daß er Otto und seinen Chancen nicht voll vertraute. Er hatte wohl gute Gründe dafür. Denn Ottos Verhältnis zu Erzbischof Adolf von Köln, von dem als dem führenden Kopf der welfischen Partei er weitgehend abhängig war, war schon seit Jahren getrübt. Der Kölner sah es nicht gern, daß der Papst so selbstsicher als Schiedsrichter in dem Thronstreit auftrat und daß Otto sich völlig in dessen Abhängigkeit begab, denn beides beeinträchtigte das Wahlrecht der Fürsten und das Gewicht der Kölner Stimme in diesem Streit. Adolf fühlte sich übergangen und hielt sich nun abseits.

Daneben scheint die Sache aber auch noch einen lokalen Grund gehabt zu haben. Adolfs Vorgänger Philipp von Heinsberg († 1191) hatte nach dem Sturz Heinrichs des Löwen (1180) die Würde eines Herzogs von Westfalen empfangen und hatte es damit zum Ziel der Kölner Politik auf Jahrhunderte hinaus gemacht, im südlichen Westfalen eine feste Machtstellung aufzubauen. In diesem Rahmen ist alles zu sehen, was Philipp von Heinsberg für Soest getan hatte. Otto IV. berührte also einen für Köln sehr empfindlichen Punkt, wenn er irgendwelches Interesse gerade für Westfalen zeigte.

Und nun hielt Otto IV. einen Hoftag in diesem Soest. Es ist sehr bedauerlich, daß wir so gut wie nichts wissen von dem, was hier geschah, nicht einmal wissen, ob Adolf von Köln daran teilgenommen hat. Vielleicht dürfen wir aber doch annehmen, daß Otto IV. an Soest gescheitert ist, daß der Hoftag in dieser Stadt Adolf unerträglich reizte und ihn zu dem Entschluß brachte, mit dem Welfen zu brechen.

Was mag sich alles im Hintergrund abgespielt haben, als sich 1204 im Vordergrund der entscheidende Umschwung vollzog: Ottos Bruder Pfalzgraf Heinrich († 1227) ging zur staufischen Partei über, König Philipp unterwarf Thüringen und Böhmen wieder und kam dann an den Niederrhein gezogen. Adolf von Köln krönte Philipp am 6. Januar 1205 wie Otto IV. sechseinhalb Jahre früher in Aachen auf Karls des Großen Thron. Otto aber saß machtlos in Braunschweig, bis ein neuer Umschwung ihm Gelegenheit bot, zum zweitenmal die große Bühne der Weltgeschichte zu betreten.

Soest als Reichsstadt

von Hubertus S c h w a r t z

Wenn man heute von den alten freien Reichsstädten spricht, so pflegt man sich darunter Städte vorzustellen, die am Ende des Mittelalters innerhalb des Reiches ein Höchstmaß von Autonomie oder gar eigene Landesherrschaft besessen hätten. Man bedenkt dabei nicht, daß auch diese Städte in ihren Freiheiten und Rechten unterschiedlich gestellt waren, was zumeist schon aus den Anfängen ihrer Geschichte zu erklären ist. Gemeinsam war ihnen allen die Reichsstandschaft. Doch die beiden Hauptwurzeln, aus denen die Reichsstadteigenschaft hervorgegangen ist, nämlich die Tatsache, daß diese Städte altes und verbliebenes Reichseigentum waren oder daß sie die Rechte des Landesherrn allmählich abgeschüttelt hatten, wie das zumeist bei ursprünglich bischöflichen Städten vorkam, sind in der Allgemeinheit kaum bekannt. (Zu diesen freien Reichsstädten, die ehemals bischöfliche Städte waren, gehört ein Reihe gerade der bedeutendsten. Sie wurden anfangs als „Freie Städte“ bezeichnet, später den freien Reichsstädten gleichgesetzt und auch so benannt, nämlich Regensburg, Augsburg, Köln, Worms und Speyer.) Später kamen zur Zahl der Reichsstädte auch wohl noch solche vorher landesherrlichen Städte hinzu, die durch einen kaiserlichen Gesetzgebungsakt die Eigenschaft einer Reichsstadt zugesprochen erhalten hatten, wie Lübeck durch Goldene Bulle Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226.

Allgemein ist das 13. Jahrhundert die Zeit, in der, wohl wesentlich beeinflusst durch die Erfolge der lombardischen Städte, auch in Deutschland bei den Städten das Streben nach möglicher Unabhängigkeit erkennbar wird. Das landesherrliche Regiment war vielfach drückend und den Städten vor allem durch die finanziell zu leistenden Abgaben lästig, und das in einer Zeit, in der der deutsche Handel mächtig aufzublühen begann, während bei der direkten Unterstellung unter das meist ferne Reichsoberhaupt größere Freiheit bestand und ein irgendwie gearteter Druck in allen diesen Dingen wohl überhaupt nicht zu verspüren war.

Im Zuge dieser Entwicklung ist es nicht weiter verwunderlich, daß auch Soest, das im Anfange des 13. Jahrhunderts seiner höchsten Blüte schon nahe war, sich vom Landesherrn zu emanzipieren trachtete. 1225, nach dem gewaltsamen Tode Erzbischof Engelberts von Berg, tritt das zum ersten Male hervor. Kaum trifft die Kunde von der Ermordung Engelberts in Soest ein, als die Bürger die von ihm an seiner Pfalz auf dem Bischofshofe errichteten Befestigungen, in der Hauptsache einen starken

Turn, zerstörten, um sich jeder landesherrlichen Zwingburg innerhalb ihrer Mauern zu entledigen. Das daraus erwachsene Zerwürfnis mit Engelberts Nachfolger Heinrich von Molenark wurde durch einen Vergleich beigelegt; aber die Soester hatten erreicht, was sie wollten, die erzbischöfliche Pfalz in Soest blieb fortan nur als unbefestigter Hof bestehen.

Ist bei diesem Akt der Soester zwar schon die Absicht zu erkennen, möglichste Unabhängigkeit vom Landesherrn zu gewinnen, so tritt doch noch kein Streben hervor, die Oberhoheit des Kölner Erzbischofs mit der des Kaisers zu vertauschen, also Reichsstadt zu werden. Aber schon etwa ein Vierteljahrhundert später ist hier eine entscheidende Wandlung zu verzeichnen. Im Jahre 1252 gelingt es der Stadt, vom deutschen König Wilhelm von Holland einen königlichen Schutzbrief zu erhalten, der durch seinen Wortlaut den Grund zu legen geeignet war zum Erwerb der Reichsunmittelbarkeit:

„Et ut majori pre ceteris dicti ciues libertate gaudeant ex ducatu personas ipsorum cum rebus in nostram et Imperii protectionem et tutelam recipimus specialem.“¹⁾

Die Auslegung dieser Stelle des Schutzbriefes ist nicht völlig klar. Der unbefangene Leser wird mit Hansen (Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Erster Band: Die Soester Fehde, Leipzig 1888, Seite 17) in wörtlicher Übersetzung die Stelle so verstehen, daß die Bürger von Soest „in einer dem Umfange nach nicht ganz deutlichen Weise aus der herzoglichen Gewalt eximiert und in des Reiches unmittelbaren Schutz genommen wurden.“ Ilgen (Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, 3. Band, Soest und Duisburg, Leipzig 1895, Seite XXXIV) dagegen meint, daß der König durch diese Bestimmung „die Soester Bürger für ihre Person und ihre Warenzüge, wenn sie sich außerhalb des Herzogtums befanden, in seinen und des Reiches besonderen Schutz“ haben nehmen wollen, und er folgert diese Auslegung daraus, daß die Urkunde Wilhelms von Holland fortfahre, „mandantes . . . ne quis in terra nostra Hollandensi aut per totum Romanum imperium a predictis civibus plus thelonii exigat, quam est dictum et per nos concessum“, also weiterhin von Zollfreiheit spreche, daß also deshalb eine Eximierung der Stadt Soest aus der herzoglichen Gewalt nicht eingetreten sei. Aber diese Auslegung ist gewaltsam, es steht da „ex ducatu“ und nicht, wie Ilgen selbst hervorhebt, *ex ducatu proficiscentes*. Sonach kann die Stelle nur so verstanden werden, wie sie Hansen verstanden hat, und offenbar ist die Bedeutung dieses kaiserlichen bzw. königlichen Schutzbriefes von den Soestern auch so gewertet worden. Denn schon wenig später, 1281, traten die ersten Bestrebungen der Stadt hervor, sich auch ein eigenes Landgebiet, die

¹⁾ Vom 26. Novbr. 1252. Abgedruckt bei Seibertz, Urk.-Buch, Band I, No. 271. (Armsberg 1839).

spätere Bürde zu schaffen²⁾, beides wesentliche Bestandteile, wenn es sich darum handeln sollte, im Laufe der Zeit ein eigenes selbständiges Territorium innerhalb des Reiches zu bilden. Gerade um die Mitte des 13. Jahrhunderts fühlte sich Soest durch seinen Landesherrn, die gewalttätige Persönlichkeit Konrads von Hochstaden, mannigfach bedrückt. Aber zum alsbaldigen Hervortreten mit besonderen Freiheitswünschen, die letzten Endes auf die Beseitigung aller landesherrlichen Rechte hinausliefen, war die Zeit offenbar noch nicht geeignet. Denn der Landesherr war zu mächtig und die königliche Zentralgewalt, deren Hilfe hätte hinzukommen müssen, zu schwach. So blieb die Urkunde unbenutzt im Stadtarchiv liegen, um vielleicht später zu gegebener Zeit als brauchbares Instrument wieder hervorgeholt zu werden. Es ist nicht zu verkennen, daß König Wilhelm, gerade bei seinem abhängigen Verhältnis Konrad von Hochstaden gegenüber, sich in der Urkunde einer möglichst vorsichtigen, vielleicht gar absichtlich etwas unklaren Fassung hefleißigt hat — z. B. wenn man den Freiheitsbrief Lübecks von 1226 damit vergleicht — er konnte es sich damals nicht leisten, zu deutlich gegen den mächtigen Erzbischof aufzutreten, dem er doch sein Königtum wesentlich mitverdankte. Gemeint war sicherlich das gleiche wie im Falle Lübecks. Hätte König Wilhelm von Holland († 28. I. 1256) länger gelebt, so hätte sein Freiheitsbrief sicherlich ganz andere Wirkungen ausgelöst.

Eine Folge hat der Freiheitsbrief Wilhelms von Holland aber doch gehabt. Beim Reiche scheint seitdem die Meinung geherrscht zu haben, daß Soest Reichsstadt sei. Es scheinen auch alte Reichsbeziehungen noch außerdem vorhanden gewesen zu sein. Denn das alte Stadtrecht spricht außer von Dienstleistungen, die die Stadt ihrem Herrn, dem Erzbischof, schulde, auch von solchen, die sie dem Kaiser zu leisten habe, und nach herrschender Ansicht ist diese Bestimmung um die Mitte des 13. Jahrhunderts niedergeschrieben. Später mag beim Reiche auch die Absicht hinzugekommen sein, Soest bei der großen Bedeutung der Stadt und der wachsenden Verbreitung des Soester Rechts und des Soester Handels finanziell als Reichsstadt in Anspruch zu nehmen. Denn in einer wohl um 1400 aufgestellten erstmaligen Aufzählung der Reichsstädte (in Köln, das Verzeichnis enthält 90 Städte) ist Soest als Reichsstadt mit aufgeführt.³⁾ 1430 gebraucht Kaiser Sigismund bei der Ernennung des Freigrafen Heinemann Musoge die bei Reichsstädten übliche Anrede, „unsere und des Reichs liebe getruwen Scheffen und Rat der Stad zu Sust.“⁴⁾ Ähnlich hatten sich auch schon Karl IV. 1366 und Wenzel 1388 bei gleichem Anlaß ausgedrückt.

²⁾ Vgl. Köster, I. Die Soester Bürde, das Territorium der Stadt Soest 1281 bis 1809: in: Soester Zeitschrift Bd. 47, Soest 1933.

³⁾ Hunko: Hanse, Rhein und Reich. Berlin 1942, Anhang zu Seite 44.

⁴⁾ Tross, Sammlung merkwürdiger Urkunden zur Geschichte des Femgerichts, Hamm 1826, Seite 51, 10, 13.

Als sich im Anfange des 15. Jahrhunderts das Verhältniß Soests zu Köln immer mehr zuspitzte, wäre es für die Stadt wohl das Naheliegendste gewesen, den Freiheitsbrief König Wilhelms von Holland hervorzuziehen und darauf sein Freiheitsstreben zu stützen. Es ist nicht bekannt, daß Soest das getan hätte. Wahrscheinlich fühlte sich die Stadt nicht stark genug, den sich daraus notwendig ergebenden Kampf mit Köln allein durchzuführen, wie das dann unvermeidlich gewesen wäre, und warf sich deshalb dem Herzog von Cleve in die Arme, der bereit war, der Stadt im Kampfe gegen Köln zu helfen und ihr, wenn sie zu ihm übertrat, alles das zu geben, was sie verlangte, um völlige Freiheit und eine möglichst unabhängige Stellung zu erreichen.

Der siegreiche Ausgang der Fehde, der der Stadt eine noch über die Rechte der Reichsstädte hinausgehende tatsächliche Freiheit brachte, so daß man Soest wenn nicht als Reichs-, so doch als freie Stadt bezeichnen muß, mag am kaiserlichen Hofe die Ansicht von der Reichsfreiheit Soests erneut befestigt und gestärkt haben, zumal Kaiser und Papst in diesen Freiheitskampf der Stadt eingegriffen hatten. Jedenfalls sehen wir, daß vom 15. Jahrhundert ab das Reich Soest ohne Unterlaß als Reichsstadt behandelt und auch für die Reichslasten in Anspruch genommen hat. Das tat auch der Kaiser persönlich: erstmalig Kaiser Friedrich III. Und das ist gerade bei diesem Kaiser besonders merkwürdig. Kaiser Friedrich III. hatte in der Vorgeschichte des großen Freiheitskampfes der Soester, der Soester Fehde, stets auf der Seite des Erzbischofs Dietrich von Mors von Köln gestanden und auf dessen Betreiben die Stadt sogar in des Reiches Acht und Aberacht erklärt⁵⁾ Aber am 4. Juni 1480 betont der Kaiser in einem Schreiben an Herzog Johann I. von Cleve, daß er bei seinem Regierungsantritt „die stat Soist in unser vorfarn Romischer Kaiser und Kunig registern, auslegen, geboten und verboten als ein stat des heiligen Reichs funden“ habe, und so erscheint Soest denn auch 1471 in der Reichsmatrikel, während es 1422 und 1431 noch fehlt. Soest wird fortan von Seiten des Kaisers und des Reichs als Reichsstadt behandelt.

Vielleicht haben auch die mehrfachen Ladungen Soests zu Reichstagen (die Ilgen S. LXIII erwähnt), die auf Betreiben des Erzbischofs von Köln erfolgt waren, die kaiserliche Kanzlei in ihrer Meinung, Soest sei Reichsstadt, noch weiter bestärkt, so daß schon 1475 die Veranschlagung Soests zum Reichskontingent erfolgte. Jedenfalls erkannten der Kaiser und anscheinend auch der Reichstag nicht an, daß Soest eine landesherrliche Stadt sei, und selbst eine Gesandtschaft, die Soest aus diesem Grunde an den kaiserlichen Hof sandte, brachte nur die eine etwas merkwürdige Construction ergebende Antwort des Kaisers mit, Soest sei Eigentum des Reichs

⁵⁾ Vgl. im einzelnen: Deus, Die Soester Fehde. Soester wiss. Beiträge Bd. 2. Soest 1949, S. 78. — Auch Ilgen, Chroniken der westfälischen u. nieder-rheinischen Städte, 3. Band, Soest und Duisburg, Leipzig 1895, Seite LXII.

und Lehen des Stifts Köln und müsse deshalb seinen Verpflichtungen dem Reich gegenüber nachkommen.⁹⁾ Aber gerade um dieser Verpflichtungen willen legte Soest keinen Wert darauf, Reichsstadt zu sein, und berief sich immer wieder darauf, eine eclevische und keine Reichsstadt zu sein und zahlte nicht. (Die Construction, daß Soest als Reichslehen dem Erzstift Köln zustehe, aber Reichsstadt sei, erscheint so merkwürdig, daß sie nur erfunden zu sein scheint, um den Widerspruch zu decken, der zwischen der Stellungnahme des Kaisers in der Fehde und der Inanspruchnahme als Reichsstadt etwa zwanzig Jahre später klafft. Doch machte sich die Stadt Soest anscheinend diesen kaiserlichen Standpunkt dem Herzog gegenüber zu eigen, denn sie schrieb 1487 an den Herzog, die kaiserliche Aufforderung erfolge deshalb, weil Soest „eyn egendom des riches und leen des stichts Colne were.“¹⁰⁾)

1521, 15. und 17. Mai¹¹⁾, wurde dann die endgültige Reichsmatrikel (Romzugshilfe in Truppen zu Roß und zu Fuß und Geldmittel zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts) aufgestellt. Diese enthält unter der Zahl der Reichsstädte in dem heutigen Lande Nordrhein-Westfalen folgende Städte mit den Leistungen, zu denen sie veranschlagt waren:

Roß	Fuß		Gulden
30	322	Collen (Köln)	600
20	90	Ach (Aachen)	260
20	100	Dortmund	180
5	50	Nidewesel (Wesel)	180
20	120	Sost (Soest)	240
7	58	Brakel (Kr. Höxter)	60
3	22	Warberg (Warburg)	60
4	22	Lemgau (Lemgo)	60
1	13	Hervorden	60
2	18	Dussberg (Duisburg)	120

Die Liste ist nicht nur von besonderem Interesse wegen der Namen der Reichsstädte, sondern auch wegen der Höhe ihres Ansatzes, die offenbar nach der damaligen Bedeutung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte berechnet ist. Soest folgt darin finanziell gleich nach Köln und Aachen und übertrifft letztere Stadt in der Höhe des zu stellenden mili-

⁹⁾ Näheres über alle diese Verhandlungen und Versuche siehe: Ilgen, Seite LXIV ff.

¹⁰⁾ Frdl. Mitteilung des Staatsarchivs Düsseldorf (Dr. Oediger) vom 22. Juli 1953. Das Staatsarchiv Düsseldorf hat mir in der lebenswürdigsten Weise aus seinen Akten Kleve—Mark XVII (Reichssachen u. s. w.) Auskünfte erteilt, wofür ihm auch hier aufrichtig gedankt sei.

¹¹⁾ Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Tübingen 1913 (2. Aufl.) No. 156, 181—184.

türischen Kontingents; im heutigen Westfalen steht Soest weitaus an erster Stelle.

Im ganzen Reich tritt Soest finanziell nur zurück hinter

Roß	Fuß		Gulden
40	250	Nürnberg	600
10	80	Schwäb. Hall	325
10	80	Nördlingen	325
29	150	Ulm	600
25	150	Augsburg	500
10	67	Eßlingen	325
10	78	Überlingen	325
10	67	Memmingen	325
10	180	Basel	325
40	225	Straßburg	550
3	99	Speyer	325
10	78	Worms	325
20	140	Frankfurt	500
30	322	Cöln	600
20	90	Aachen	260
40	250	Metz	500
21	177	Lübeck	550
20	120	Hamburg	325
2	18	Kamerich (Cambrai)	280
	165	Danzig	350

In der Höhe des militärischen Kontingents wird Soest nur noch von Nürnberg, Ulm, Augsburg, Basel, Straßburg, Frankfurt, Köln, Metz, Lübeck und Danzig übertroffen! Selbst Städte wie Regensburg, Heilbronn, Konstanz, Colmar, um nur einige herauszugreifen, sind bedeutend niedriger veranschlagt. Soest gehörte also damals noch zu den bedeutendsten und reichsten deutschen Städten.

Nun finden sich freilich in dieser abschließenden Reichsmatrikel einige westfälische Städte verzeichnet, die nicht eigentlich Reichsstädte waren, oder deren Stellung in dieser Beziehung zweifelhaft war. Als Reichsstadt unbestritten ist darin Dortmund enthalten. Einigermaßen berechtigt erscheint auch noch die Aufnahme von Herford, dessen politische Stellung der von Soest wohl noch am meisten vergleichbar war. Da sind aber auch Städte aufgeführt wie Lemgo, Warburg und Brakel, die doch einwandfrei landesherrliche Städte Lippes und Paderborns und deshalb dem Reichsbereich nicht zuzurechnen waren, wenn auch zwischen ihnen und ihren Landesherren oftmals Streitigkeiten in jener Zeit vorkamen. Solche zweifelhaften Reichsstädte finden sich, wenn man von Danzig und Elbing, wo die

Dinge anders lagen, absieht, eigentlich nur in Westfalen. Der Rechtsgrund mag in den einzelnen Fällen verschieden gewesen sein.

„1489 wird Soest aufgefordert, 10 Reiter und 20 Mann zu Fuß zum Reichsaufgebot gegen die Türken nach Ungarn zu senden, weil es für eine Reichsstadt gehalten werde. 1492 wird Soest durch Ladung des Reichsfiskals mit einer Belastung von 1300 r. Gl. gemäß dem Anschlag des jüngst vergangenen Reichstages zu Nürnberg belegt. 1522 wird wieder vom Reich der Versuch gemacht, Soest zu den Unterhaltungskosten des Reichsregimentes und des Kammergerichtes heranzuziehen, desgleichen 1529. 1542 wurde Soest ersucht, als Reichsaufgebot gegen die Türkengefahr 50 Reiter und 300 Mann zu Fuß zu senden.“⁹⁾

Erhalten sind auf dem Stadtarchiv die Einladung (aus Glurns) vom 16. 8. 1496 zum Reichstag in Lindau, und ein mahnendes Schreiben, doch ja diesen Tag zu besuchen, vom 25. 8. 1496; beide gerichtet an „Unsern und des Reichs lieben getrewen Bürgermeistern und Rat der Stat Sost.“¹⁰⁾ Andere Schreiben werden in Soest bei den vielfachen Verlusten, die das Stadtarchiv im 18. und 19. Jahrhundert erlitten hat, verloren gegangen sein.

Am 27. 11. 1521 erläßt Kaiser Karl V. ein Schreiben, „unsern und des Reiches lieben getreuen Bürgermeistern und Rat der Stadt Soest“, in welchem er bittet, das Erbrecht so zu regeln, daß Enkel gleichwie ihre Väter und Mütter ihre Großeltern beerben.¹¹⁾ (Die gleiche Anrede braucht in einer Erbschaftsangelegenheit Ferdinand I. am 14. 5. 1562).

1530, Ostern, erhält Soest die Einladung zum berühmten Reichstag in Augsburg¹²⁾, wiederum mit der für Reichsstädte üblichen Form.

Immer wieder wendet sich das Reich an Soest als an eine Reichsstadt. Zum Beispiel: 1548, 30. 5., richtete Kaiser Karl V. mit eigenhändiger Unterschrift an „Unsern und des Reiches lieben getreuen Bürgermeister und Rat der Stadt Soist“ ein Schreiben, daß sich die Stadt dem Interim gemäß zu verhalten habe und binnen 15 Tagen Brief und Siegel über die Annahme einreichen solle. So aber die Stadt wider Erwarten Bedenken habe, so solle sie das durch eine besondere Gesandtschaft, unter der sich wenigstens ein Bürgermeister und zwei Ratsherren befinden müßten, anzeigen.¹³⁾

Man wird nicht wohl annehmen können, daß, wie 1430 Kaiser Sigismund, die Reichskanzlei alle solche Schreiben an Soest als Reichsstadt ohne allen Grund gerichtet hätte: vielleicht ist nach der Fehde in Ausführung der Urkunde Wilhelms von Holland doch ein entsprechender reichsgesetzlicher Akt erfolgt, der nicht mehr urkundlich nachzuweisen ist. Denn diese

⁹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve, Mark, Reichssachen XXVII No. 93 vol. II. (frdl. Mitteilung.)

¹⁰⁾ St. A. LIII No. 1.

¹¹⁾ S. Z. 28, Seite 111.

¹²⁾ Schwartz, Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932, S. 28.

¹³⁾ St. A. XXIX. 307. S. 679. (Siehe in Reformationssachen auch dort Seite 887.)

Schreiben nur als Versuche der Reichsregierung zu werten, die Stadt ins Reichseigentum trotz entgegenstehender landesherrlicher Rechte hinüberzuziehen, geht nicht wohl an. Ilgen zwar meint, daß es der kaiserlichen Kanzlei an Belegen für die Reichsstandschaft Soests gefehlt habe. Bis zu einem gewissen Grade mag das zutreffen; wäre aber kein Rechtsgrund vorhanden gewesen, so würde vom Reiche schwerlich ein Prozeß veranstaltet worden sein, dessen Klage doch irgendwie Unterlagen für die Reichsstandschaft enthalten haben muß, die vielleicht heute nicht mehr übersehen werden können. Die Akten sind leider verloren.

Am 8. Juni 1544 erließ nämlich das Reichskammergericht zu Speyer einen Beschluß, wonach ein Prozeßverfahren gegen Soest wegen Nichtzahlungen von Reichsleistungen eingeleitet wurde.¹⁴⁾ In diesem Verfahren hätte notgedrungen die Frage, ob Reichsstadt oder nicht, eine endgültige rechtliche Klärung erfahren müssen; es ist daher nur zu bedauern, daß es während des Bestehens des heiligen römischen Reiches deutscher Nation nicht zum Abschluß gekommen ist. Merian, *Topographia Westphaliae*, S. 55, bemerkt, unter Wiederholung des Reichsanschlages, daß Soest unter die Reichsstädte des Westfälischen Kreises gerechnet werde, und daß „diese Sache“ noch 1602 „in camera beruhet hat“. Noch im Jahre 1721 hatte Kaiser Karl VI. Soest durch ein besonderes Schreiben wegen Zahlung solcher rückständiger Reichsgelder als Reichsstadt gemahnt.¹⁵⁾ (Mahnung abgedruckt bei Emminghaus, Seite 12, *Documentorum pars I No. IV.*) Der Kaiser erklärt aber auch darin, „neben deme, was ihr schon daran bezahlet“. Also irgend eine Zahlung muß von Soest vorgelegen haben.

Damit hätte die Stadt auch von sich aus — das einzige Mal, soweit wir bisher wissen, — die Ansprüche des Reichs diesem gegenüber und damit auch seine Reichsstadteigenschaft bestätigt und anerkannt.

Seitens des Reiches war, wie sich aus alledem ergibt, die Stellungnahme klar. Seitens des Reichs wurde Soest als Reichsstadt betrachtet, behandelt und in Anspruch genommen.¹⁶⁾

Sehr merkwürdig verhielt sich zu dieser eindeutigen Stellungnahme des Reichs der Herzog von Cleve, Soests seit der Fehde sogenannter Landesherr. Anfänglich freilich stellte er sich auf den Standpunkt, Soest sei seine

¹⁴⁾ Die Materialien zu dem Vorgehen des Reichsfiskals gegen Soest finden sich auch in den andern Bänden der Nr. Kleve—Mark XXVII 93, bes. Bd. I, III u. IV, (II a—e sind Materialsammlungen über die Rechte der Stadt); s. auch XXVII 82 I—XVI (zumeist Akten des Reichskammergerichtsprozesses 1542—1722); Kl. M. XXX 121 Ladungen zum Reichstag 1612—1615 (früher STA. Münster); Jülich—Berg II 2278; Reichstag zu Speyer 1544; J. B. II 1942 u. 2279; Reichstag zu Worms 1545; J. B. II 2923; Die Heranziehung der Städte Duisburg, Wesel, Soest und Düren, zu den Reichssteuern 1549.

Auch für diese lebenswürdige Mitteilung des Staatsarchivs Düsseldorf danke ich verbindlich.

¹⁵⁾ Ähnliche Schreiben haben Duisburg und Wesel erhalten.

¹⁶⁾ Emminghaus, *Memorabilia Susatensia*, Jena 1749, S. 10.

Stadt und dem Reiche nicht unmittelbar angehörig, ein Standpunkt, den er auf Grund der mit der Stadt abgeschlossenen *pacta ducalia*, der geleisteten Erbhuldigung und des Schiedsspruchs von Maastricht (1449) wohl vertreten konnte.

Dann freilich wird seine Haltung gegenüber der rechtlichen Stellungnahme des Reichs unsicher. Schon 1480¹⁷⁾ muß sich Herzog Johann I. vom Kaiser sagen lassen, er erwarte, daß der Herzog in Zukunft die Stadt nicht mehr daran hindern werde, ihm und dem Reiche die gebührenden Dienste zu leisten. 1533 erklärt Herzog Johann III. sogar selbst¹⁸⁾: „... Soist, dey doch süs bey oen selvs als ein Richsstadt to Wederstand des Türken angeschlagen weren“, und am 31. 1. 1543 Herzog Wilhelm wörtlich dasselbe. Beide Erklärungen sprechen von Soest als Reichsstadt, erkennen also den Standpunkt des Reiches an, nachdem, wie wir sahen, sich die Stadt 1487 auch selbst ihm gegenüber als Reichseigentum bezeichnet hatte. Wenn in beiden Erklärungen der Herzog daneben von „unser“ Stadt Soist spricht, so läßt er dadurch nur die Tatsache anklingen, daß er in dieser Stadt besondere Rechte habe. Als dann im Jahre 1554 die Stadt, wie früher schon, den Herzog Wilhelm gebeten hatte, sie dem Reich gegenüber zu vertreten, sagt er ihr in einem Schreiben vom 24. April¹⁹⁾ das zwar zu, aber man merkt dem Antwortschreiben des Herzogs deutlich die Besorgnis an, daß er die Stadt an das Reich völlig verlieren könne.

Die Angelegenheit blieb, solange das Herzogshaus von Cleve bestand, in der Schwebe. Weder Herzog noch Stadt hatten, bei dem zwischen ihnen bestehenden dauernd guten Verhältnis Anlaß, eine Änderung des bestehenden Zustandes zu betreiben. Soest zahlte weder an das Reich, noch an Cleve. Und der Kölner Erzbischof, der natürlich seine Ansprüche auf Soest nicht aufgegeben hatte, mochte wohl auch nicht weiter daran rühren wollen, weil sonst wahrscheinlich nicht er, sondern das Reich den Gewinn von der Sache hätte davontragen können.

In ein neues Stadium trat die Frage aber, als 1609 das clevische Herzogshaus erloschen war. Sofort machte Kaiser Rudolf II. Anstalten, die gesamten Länder der clevischen Erbschaft als Reichslehen einzuziehen. Dazu hätte nun auch die Stadt Soest gehört, und ihre Reichsstadteigenschaft wäre nun wohl für alle Zeiten bestätigt und gesichert gewesen, wenn der Kaiser mit seinen Ansprüchen durchgedrungen wäre. Um das zu verhindern, schlossen die possidierenden Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg nach einigen früheren Abmachungen 1614 den Vertrag von Xanten, in dem sie sich zunächst über die vorläufige Verwaltung der Länder der clevischen Erbschaft einigten. In diesem Verträge wurde in Berücksichtigung der besonderen Stellung, die die Stadt Soest besaß,

¹⁷⁾ Ilgen, S. LXIII.

¹⁸⁾ Emminghaus, S. 11, Doc. Pars II, S. 86.

¹⁹⁾ St. A. LIII. 2.

die Stadt Soest für neutral erklärt. Offenbar hat die Ansicht von der Reichsfreiheit Soests und die Tatsache, daß der Herzog so gut wie keine Rechte in der Stadt gehabt hatte, diesen Beschluß herbeigeführt. Damit befand sich Soest am Ende der clevischen Herrschaft in einer Lage, in der die Stadt mit Hilfe des Reichsoberhaupts offenbar ohne große Schwierigkeiten eine nun völlig einwandfreie Anerkennung als Reichsstadt auch von den possidierenden Fürsten hätte erreichen können — wenn sie gewollt hätte.

Aber sie wollte nicht. Die Stadt Soest hat seit der Soester Fehde und ihrem siegreichen Ausgange die Reichsstandschaft bewußt nicht ernstlich in Anspruch genommen. Durch die *pacta ducalia* hatte sie eine Rechtsstellung erreicht, die noch über die der Reichsstädte hinausging, die im Innern oft durch Rechte anderer Fürsten beschränkt waren. Zwar wurde nominell der Herzog von Cleve als Landesherr anerkannt, aber zu sagen hatte er in der Stadt so gut wie nichts. Alle Rechte standen dem Rate zu, kein clevisches Gesetz galt in Soest, keine Steuer konnte der Herzog in Stadt und Börde erheben, zur Heeresfolge waren die Soester nicht verpflichtet; die Stadt war zu einem selbständigen Staatswesen im Staate geworden, dessen völlige Unabhängigkeit nach außen nur dadurch eingeschränkt wurde, daß nominell der Herzog Cleve als Landesherr anerkannt und mit entsprechenden ehrenden Anreden und Empfängen, wenn er kam, bedacht wurde.

Dem Reiche gegenüber bot dies unklare Verhältnis der Stadt den Vorteil, daß sie „als clevische Landstadt“ die Reichsabgaben nicht bezahlte und dem Reiche mitteilte, sie sei dem Reiche nicht unmittelbar angehörig. Einladungen zu Reichstagen leistete die Stadt niemals Folge, um nicht eine Handhabe dafür zu bieten, nun auch ernstlich zu den Reichspflichten herangezogen zu werden. Kamen solche Anforderungen des Reichs, so weigerte Soest die Zahlung oder ließ die Mahnungen einfach unbeachtet. Sie überließ dabei dem Herzog, sie beim Reiche zu vertreten und zu rechtfertigen. Wie sich der Herzog dieser Aufgabe unterzog, und was er erreichte oder nicht erreichte, ist in den einzelnen Fällen nicht zu übersehen. Im allgemeinen wurde die Stadt nicht weiter behelligt, und alles blieb beim alten. Soest leistete weder irgend etwas an das Reich noch an Cleve.

So fühlte sich die Stadt, solange das clevische Herzogshaus die Landesherrschaft bildete, in diesem zweideutigen Zustande recht wohl. Das tatsächliche Freisein von allen Reichs- und Landespflichten wog das Recht der Reichsstandschaft, von Sitz und Stimme auf den Reichstagen, wohl auf, zumal bei der übergroßen Anzahl der reichsfürstlichen Stimmen die Städtestimmen so wie so kaum Bedeutung hatten.

Ehe die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse im clevischen Gesamt-herzogtum — und damit für Soest — endgültig geklärt waren, brach der Dreißigjährige Krieg aus, in den Soest nach dem Xantener Vertrag als für

Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Rechtssinne neutrale Stadt hätte eintreten sollen. Tatsächlich aber war über die Neutralität und über das künftige staatsrechtliche Verhältnis der Stadt bereits anders entschieden. Der Pfalz-Neuburgische Parteigänger Heinrich Graf von Berge zwang am 27. 5. 1616 durch nur eintägige Beschießung die Stadt zur Übergabe. Damit war die Neutralität vorbei und auch Soest in den Strudel der kriegerischen Ereignisse und der Auseinandersetzungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg hineingerissen. Dadurch daß der Umbau der Stadtbefestigungen nach den der neueren Kriegsführung entsprechenden Gesichtspunkten damals noch nicht vollendet war, war, wie sich gezeigt hatte, eine Verteidigung der Stadt gegen die Heere des Dreißigjährigen Krieges undurchführbar. So ging die Stadt im Kriege von einer Hand in die andere, und deshalb war eine eigene städtische Außenpolitik kaum noch möglich. Hinzu kam, daß sich im Laufe der vielen „satten“ Jahrzehnte nach dem Abschluß der Soester Fehde die Stadt daran gewöhnt hatte, in unangenehmen außenpolitischen Angelegenheiten den Herzog von Cleve anzugehen und selbst in bequemer Ruhe zu verharren. So war Initiative und eigener Wagemut gewichen, man nahm die Dinge hin, wie sie kamen, freute sich der inneren Selbständigkeit, die selbst durch die Kriegsereignisse nicht wesentlich und nur selten beeinträchtigt wurde, und ließ den Dingen ihren Lauf. Der allgemeine, den Städten abholde, aber einem landesherrlichen Absolutismus günstige Zeitgeist tat dazu das Seine, die eigene Entschlußkraft zu lähmen. In den letzten Jahren des Krieges hatten brandenburgische Truppen in Soest gelegen, die verhältnismäßig gute Zucht hielten und deshalb für die Bürger weniger beschwerlich waren als andere. Sie verblieben einfach auch nach dem Friedensschluß, ohne auf ernsthaften Widerstand zu stoßen, in der Stadt, und damit war tatsächlich Soests Schicksal im brandenburgischen Sinne entschieden, wenn auch die Erbhuldigung an den Großen Kurfürsten und seinen Staat erst am 12. 10. 1669 stattfand.

Schon vorher scheint die Stadt, wohl weil sie wegen der brandenburgischen Besatzung nicht anders konnte, sich mit der Oberhoheit des Kurfürsten von Brandenburg abgefunden zu haben. Sie erhob keinen erkennbaren Protest, als er begann, sich in Verhältnisse der Stadt, z. B. des Walburgisstifts, einzumischen. 1662 bat die Stadt sogar auf die ihr vom Reich zugegangene Einladung zum Reichstage in Regensburg am 8. Juli 1662 hin ihn am 22. 3. 1662 um Vertretung ihrer Interessen, wie sie es früher mit dem Herzog von Cleve zu machen pflegte. Aber es zeigte sich, daß nun ein anderer Wind wehte, als früher unter den Herzögen von Cleve: bot man dem Brandenburger den Finger, so nahm er gleich die ganze Hand. „Gleichwie ihr daran recht gethan, daß ihr Unß darunter bericht abgestattet“, heißt es im Antwortschreiben, in dem der Minister Joh. Sigism. „Baron de“ Lotum wohl die Vertretung zusagt, aber die Übersendung des Originalschreibens der Einladung verlangt, als ob er schon Untertanen vor sich hätte und

von der Rechtsstellung Soests niemals die Rede gewesen sei.²⁰⁾ Da sich die Originaleinladung nicht mehr im Soester Stadtarchiv befindet, scheint der Rat diesem Ansuchen entsprochen zu haben. Spätestens in diesem Augenblick wird Soest gemerkt haben, daß es, als es sich dergestalt an Brandenburg gewandt hatte, sich aus dem milden Regen des Reichs und Cleves in die Traufe Brandenburg-Preußens begeben hatte, und daß nun die einst so teuer und kraftvoll erkämpfte Freiheit langsam aber sicher zu Ende gehen werde, — wenn die Stadt auch noch oft versucht hat, wider diesen Stachel zu löcken. Vielleicht erklärt sich so auch die oben mitgeteilte Zahlung von Reichsabgaben unter Kaiser Karl VI.

Jetzt berief sich die Stadt sogar dem König von Preußen gegenüber, als dieser in ihre inneren Verhältnisse eingreifen wollte, auf ihre Reichsstadteigenschaft.²¹⁾ Nun aber war es zu spät. Wenn Soest das auch nur mit einer gewissen Resignation tat, so blieben diese Ausführungen auf die weiteren preußischen Maßnahmen doch nicht ohne Einfluß, da man ein Eingreifen des Reichskammergerichts zu Gunsten Soests fürchtete. Im Grunde aber änderte sich nichts mehr. Zu einem energischen Vorgehen Preußens gegen die Stadt kam es aber dann, als der König von Preußen am 31. Mai 1746 vom Kaiser das Privilegium de non appellando für alle seine Staaten und damit eine gewisse Rückendeckung auch für den Fall Soest erhalten hatte.

Soest ist dadurch, daß es in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Dinge treiben ließ, selbst mitschuldig daran geworden, daß seine Eigenstaatlichkeit eher zu Ende ging, als es sonst wohl nach menschlichem Ermessen der Fall gewesen wäre. Freilich war die eigene Macht der Stadt dahin, so daß auch aus diesem Grunde die Brandenburger ein verhältnismäßig leichtes Spiel hatten, als sie die selbständigen Rechte der Stadt erst aushöhlten und dann beseitigten.²²⁾

²⁰⁾ St. A. LIII. 3.

²¹⁾ Pechel, Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. Göttingen 1905, Seite 23—25, 49, 83.

²²⁾ In diesem Zusammenhange gewinnt auch eine andere Angelegenheit staatsrechtliche Bedeutung. Seit alters hatte alljährlich am Pfingstmontag durch den städtischen Freigrafen die sogenannte „Befreiung“ des Klosters Welver stattgefunden. Dabei gebrauchte der Freigraf die zur Formel gewordenen Worte: „Ausß Rom. Kays. Majestät und der ehrenreichen Stadt Soest mir gegebenen Macht und Gewalt thue ich hiermit das adeliche Stift befreyen, also daß niemand, er sey edel oder unedel, jung oder alt sich daran vergreifen solle, so lieb er sein leib und leben gut und blut hat.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erwähnung des Kaisers in dieser Formel wegen der staatsrechtlichen Stellung der Stadt oder wegen der alten „kaiserlichen“ Tradition des Femgerichts und der Ernennung des Freigrafen ursprünglich in diese Formel aufgenommen worden ist; jedenfalls wurde keines Landesherrn in ihr Erwähnung getan. Der preußische König legte ihr jedenfalls staatsrechtliche Bedeutung bei; denn am 28. 11. 1707 verbot die branden-

Das heilige römische Reich deutscher Nation aber hat diese Entwicklung der Dinge geschehen lassen, geschehen lassen müssen, denn auch mit seiner Macht und Herrlichkeit ging es dem Ende zu. Vom Reiche her gesehen, ist Soest mindestens seit der Fehde als Reichsstadt betrachtet worden. Der Standpunkt der Stadt hat gewechselt, je nachdem wie es ihr zweckmäßig erschien. So lange die Stadt bei Cleve ihre Freiheit genoß, zeigte sie dem Reich die kalte Schulter; als dann aber Brandenburg-Preußen daran ging, die städtischen Rechte beiseite zu schieben, machte sie schließlich den Versuch, zum Reiche hinüberzuschwenken. Dieser Versuch traf in eine völlig veränderte Zeit und mußte deshalb mißlingen.

Wohl hat auch früher die Stadt im Bewußtsein ihrer noch über die Freiheit der meisten Reichsstädte hinausgehenden staatsrechtlichen Stellung Reichsstadtehren gelegentlich für sich beansprucht. Sie bildete den Reichsadler auf dem Schilde des heiligen Patroclus ab, dem sie die Rolandsgestalt als des Schützers ihrer Freiheit gab, sie ließ den Reichsadler auch an andern Stellen, so im Schlußstein des Mitteltgewölbes der Wiesenkirche darstellen, ebenso auf Stadtbildern. Sie nahm den heiligen Patroclus mit dem Reichsadler auf dem Schilde in ihre Siegel auf. Aber das waren äußerliche Zeichen einstiger Selbstherrlichkeit, die wohl in der Barockzeit eine gewisse Bedeutung hatten, die aber den status der Stadt nicht zu verändern geeignet waren.

Soest, eine Zeitlang stolze, freie Stadt, ist schließlich ein Opfer der über ihre engere Sphäre hinwegschreitenden Entwicklung der großen preußisch-deutschen Politik geworden. 1752 verlor sie den größten Teil ihrer eigenstaatlichen Rechte, nur fünfzig Jahre früher, als der Reichsdeputationshauptschluß fast alle Reichsstädte beseitigte. Der Rest ward ihr 1809 genommen. Die Zeit der kleinen selbständigen Staatswesen war zu Ende, das Zeitalter der großen Nationalstaaten zog herauf.

burg-preussische Regierung zu Cleve die Zeremonie in Welver, weil der Freigraf „im Namen Ihrer Kays. Majestät die stette alda befrye, solches aber gerade gegen unsere Landfürstl. Hoheit streitet.“ Der Soester Rat wollte die Sache offenbar nicht zum casus belli werden lassen und schlug darauf eine andere „Einrichtung“ der Formel vor, durch welche der König nicht gekränkt würde. (Vgl. Tross, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts, Hamm 1826, Seiten 84, 71.) Demnach scheint die von Vogeler (Heft 2, Seite 55 dieser Zeitschrift) ohne Jahreszahl und Quellenangabe wiedergegebene Fassung der Befreiungsformel: „Im Namen Sr. Königlichen Majestät und des hochlöblichen Magistrats zu Soest wird hiermit das Kloster auf 1 Jahr und 6 Wochen freigesprochen, auf daß sich keiner unterstehe demselben Hindernisse oder Schaden zuzufügen, so lieb ihm ist Leib und Leben, Gut und Blut“, wenn nicht die Kompromißlösung, so doch die nach 1752 gebräuchliche Fassung der Formel gewesen zu sein, in der nun an die Stelle des Reichsoberhauptes das Landesoberhaupt gesetzt war.

Anhang

Nach dem westfälischen Frieden gab es an allgemein anerkannten Reichsstädten noch 24 auf der rheinischen Bank:

Köln,	Colmar,	Oberehnheim,
Aachen,	Schlettstadt,	Kaysersberg,
Straßburg,	Goslar,	Münstertal-
Lübeck,	Dortmund,	Gregoriental,
Worms,	Mühlhausen in Thü-	Rosheim,
Speyer,	ringen,	Türkheim,
Frankfurt,	Nordhausen,	Friedberg,
Hagenau,	Weißenburg	Wetzlar,
	im Elsaß,	Gelnhausen.
	Landau,	

37 auf der schwäbischen Bank:

Regensburg,	Schwäb. Gmünd,	Isny,
Augsburg,	Memmingen,	Leutkirch,
Nürnberg,	Lindau,	Weißenburg
Ulm,	Dinkelsbühl,	am Sande,
Eßlingen,	Biberach,	Wimpfen,
Reutlingen,	Ravensburg,	Giengen,
Nördlingen,	Windsheim,	Offenburg,
Rothenburg o. T.,	Schweinfurt,	Aalen,
Schwäb. Hall,	Kempten,	Bopfingen,
Rottweil,	Kaufbeuren,	Illullendorf,
Ueberlingen,	Weil die Stadt,	Buchhorn (heute
Heilbronn,	Wangen,	Friedrichshafen),
		Buchau am Federsee,
		Cengenbach,
		Zell am Harmers-
		bach.

Reichsstädte sollten aber auch nach einer alten Aufstellung etwa zu der gleichen Zeit sein:

Basel,	Hamburg,	St. Gallen,
Bisanz (Besançon),	(auch Bremen)	Schaffhausen,
Brakel,	Herford,	Soest,
Danzig,	Kamerik (Cambrai),	Tull (Toul),
Donauwörth,	Konstanz,	Verden,
Düren,	Lemgo,	Virten (Verdun),
Duisburg,	Metz,	Warburg,
Elbing,	Mülhausen im Elsaß,	Wesel.
Göttingen,	Saarbrücken,	